

Checkliste Abfahrtkontrolle

für Rettungsdienst- und Bereitschaftsfahrzeuge (außer LKW)

in Anlehnung an DGUV Grundsatz 314-002 (bisher BGG 915)

Beleuchtungseinrichtungen
Prüfung auf Funktion und Sauberkeit

- Standlicht / Abblendlicht / Tagfahrlicht**
- Fernlicht**
- Nebelscheinwerfer**
- Fahrtrichtungsanzeiger**
- Warnblinkanlage**
- Schlussleuchten**
- Bremsleuchten**
- Rückstrahler
- Kennzeichenbeleuchtung
- Nebelschlussleuchte
- Umrissleuchten
- seitliche Rückstrahler / Leuchten
- blaue Rundumkennleuchten / Blitzer**
- Heckwarnanlage
-

Fahrzeugtechnik – Zubehör
Prüfung auf Funktion und Sauberkeit

- Außenspiegel** (Einstellung prüfen!)
- Signalhorn / Sondersignale**
- Fahrzeug ohne äußere Beschädigungen
- Bremsen, **Bremsprobe**, Bremsflüssigkeit
- Kraftstoffvorrat – Ölstand Motor
- Kühlflüssigkeit / Frostschutz
- Augenfälliger Öl- oder Kraftstoffverlust
- Scheibenwaschanlage / Frostschutz
- Scheinwerferwaschanlage / Frostschutz
- Kennzeichen (sauber!)
- Trittbretter, Einstiege, Trittstufen
- Fußmatten rutschsicher befestigt
- Scheiben (Sauberkeit innen und außen)
- Sitzeinstellung prüfen!**
-

Bremsen – Räder – Bereifung
Prüfung auf Beschädigungen

- Felgen
- Radmuttern / Radbolzen (fester Sitz)
- Reifenzustand (Profil, Schäden)
- Luftdruck
- Ventilkappen
- Radhäuser frei von Schlamm / Schnee / Eis
-
-

Fahrzeugzubehör
Prüfung auf Vollständigkeit, Sauberkeit

- Fahrzeugpapiere
- Persönliche Schutzausrüstung
- Feuerlöscher (Prüfdatum, Plombe)
- Herbst/Winter: Enteisungshilfsmittel
-
-
-

Dieses Dokument unterliegt einer Creative Commons Lizenz: CC BY-ND

Je nach Situation (Alarmierung) kann auf einzelne Prüfpunkte verzichtet werden. Dies ist jedoch bei der nächsten Gelegenheit (Pause etc), spätestens beim Einrücken nachzuholen. Verantwortlich dafür ist der Fahrer (Fahrzeugführer nach StVO).

Nie verzichtet werden darf auf die Prüfung der Beleuchtungseinrichtungen, der Signalanlage, der Rückspiegel und der Funktion der Bremsanlage.

Der Unternehmer (Verein) bzw. die zuständige Führungskraft hat entsprechende Regelungen zur Durchführung festzulegen.